

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

UNGARN

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof bemängelte die Haftbedingungen in zwei Fällen und stellte jeweils eine Verletzung von Art. 3 EMRK fest.

In *Csüllög ./. Ungarn*¹ rügte ein Häftling, der eine Strafe von fünf Jahren unter verschärften Bedingungen abzusitzen hatte, die Umstände seiner in einem Sicherheitstrakt zu verbringenden Einzelhaft, die ihm nur begrenzt Zugang zu Kontakten mit anderen Häftlingen oder Besuchern gestatteten und ihm bei jedem Verlassen der Zelle Handschellen aufzuzwang. Auch sonst waren die Umstände in der Hochsicherheitseinheit sehr belastend für die Insassen (nur Kunstlicht in der Zelle, keine ausreichende Belüftung etc.). Der EGMR begründete seine Ansicht, Art. 3 EMRK sei verletzt, nicht so sehr mit diesen Haftbedingungen an sich, sondern hielt sie im Einzelfall im Hinblick auf den Beschwerdeführer für willkürlich, weil nicht ausreichend dargelegt sei, warum dieser so gefährlich sei, dass ein solch strenges Haftregime über Jahre hin notwendig war.

In der Sache *Szél ./. Ungarn*² standen die „normalen“ Haftbedingungen in einem Budapester Gefängnis auf dem Prüfstand. Überfüllte Zellen, in denen auf jeden Häftling rechnerisch weniger als 3 qm Bodenfläche entfielen, ohne jede Privatsphäre stellen eine unmenschliche Haftbedingung dar. Ungarn hat zwar zugegeben, dass diese Haftbedingungen nicht aufrecht erhalten werden dürfen, und stellte auch Besserungsprogramme in Aussicht. Einer Verurteilung wegen der Verletzung von Art. 3 EMRK entging es damit allerdings nicht.

Auch in dem Urteil *Panyik ./. Ungarn*³ hatte der EGMR über die Zustände in der ungarischen Justiz zu befinden und stellte eine Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK) fest. In einem Zivilverfahren in Westungarn war ein an den dortigen Gerichten tätiger Rechtsanwalt Partei. In erster Instanz war der Prozess zu einem anderen, in einiger Entfernung liegenden Gericht verlegt worden, um eine Befangenheit zu vermeiden. In zweiter Instanz hingegen hatten die Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers gegen einige Richter keinen Erfolg, obwohl auch am Berufungsgericht Richter sich in anderen Fällen wegen einer engen Arbeitsbeziehung zu Rechtsanwälten für befangen erklärt hatten. Während die ungarische Rechtsmittelinstanz eine Ablehnung erst bei bewiesener Befangenheit akzeptierte und die Umstände im vorliegenden Fall als hierfür nicht ausreichend qualifizierte, lässt der EGMR eine Situation ausreichen, in der ein begründeter Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters besteht. Solche begründeten Zweifel lagen vor, weshalb die zu restriktive Rechtsansicht der ungarischen Gerichte das Recht auf ein unparteiisches Gericht verletzt.

Herbert Küpper

¹ Urteil v. 7.6.2011, 30042/08.

² Urteil v. 7.6.2011, 30221/06.

³ Urteil v. 12.7.2011, 12748/06.